

III

(Bekanntmachungen)

RAT

MITTEILUNG

BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften sind nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts öffentlich auszuschreiben. Diese Ausschreibungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Auswahlverfahren können sowohl für die Besetzung einer bestimmten Anzahl freier Planstellen als auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

In einer Planstelle bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann nur ein Bewerber eingewiesen werden, der die nachstehenden Voraussetzungen des Beamtenstatuts erfüllt:

1. er muß Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ⁽¹⁾ sein (Ausnahmen sind zulässig) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;
2. er darf sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben;
3. er muß den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen;
4. er muß mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben;
5. er muß die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes besitzen;

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sind:

- Belgien,
- Dänemark,
- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Irland,
- Italien,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

6. er muß nachweisen, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

1. Der Bewerber hat den im Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsbogen einzureichen. Der Bewerbungsbogen ist mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift sorgfältig und leserlich auszufüllen. Auf Seite 1 ist die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Die Erklärung auf der letzten Seite muß unterschrieben werden.

Es sind nur Bewerbungen zulässig, die für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht werden. Etwa zuvor eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Auch kann sich der Bewerber nicht auf früher eingereichte Unterlagen beziehen.

Die erforderlichen Unterlagen, Zeugnisse usw. können gesondert eingesandt werden (Photokopien). Das Generalsekretariat kann zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte anfordern.

2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung bestellt werden.

3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.

4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung dieser Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen.

Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen.

Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind.

Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.

5. Am Ende seiner Arbeit stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber soll nach Möglichkeit mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu besetzenden Planstellen. Das Verzeichnis wird der Anstellungsbehörde zugeleitet, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie für die freie(n) Planstelle(n) ernennen will.

6. Jeder Bewerber wird über die Behandlung seiner Bewerbung unterrichtet.

7. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim. Gründe für eine etwaige Nichtzulassung zu den Prüfungen oder Erläuterungen über die Prüfungsergebnisse werden deshalb nicht bekanntgegeben.

(¹) Amtssprachen der Gemeinschaften sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

III. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit von sechs Monaten (Laufbahngruppen C und D) oder von neun Monaten (Laufbahngruppen A und B und Sonderlaufbahn Sprachendienst) abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

IV. Besoldung, soziale Sicherheit und Steuerabzug

1. Die Dienstbezüge umfassen:

- a) ein Grundgehalt;
- b) unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Voraussetzungen:
 - eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. der Summe des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Haushaltszulage und der Zulagen für unterhaltsberechtignte Kinder. Die monatliche Auslandszulage beträgt mindestens 6 603 bfrs;
 - für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
 - eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 2 869 bfrs monatlich;
 - eine monatliche Zulage in Höhe von 3 696 bfrs für jedes unterhaltsberechtignte Kind;
 - eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten von monatlich mindestens 1 189 bfrs bis zu höchstens 3 302 bfrs für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

2. Die Europäischen Gemeinschaften haben ein System der sozialen Sicherheit, das den Beamten folgendes garantiert:

- eine Versorgungsregelung (Altersversorgung, Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und gegebenenfalls Hinterbliebenenversorgung);
- Sicherung bei Krankheit und Arbeitsunfällen sowie Unfällen im Privatleben.

Das Ruhegehalt beträgt höchstens 70 % des letzten Grundgehalts; es entspricht normalerweise 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren. Die Krankheitskosten werden im allgemeinen bis zu 80 % erstattet.

Der Beitrag der Beamten für diese Leistungen wird vom Gehalt abgezogen (Arbeitnehmeranteil: 6,75 % für Altersversorgung, 1,5 % für Krankenkasse, 0,1 % für Unfälle im Privatleben).

3. Auf die Dienstbezüge werden außer einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften keinerlei andere Steuern erhoben.

4. Auf die Nettobezüge des Beamten wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt (der den Schwankungen der Lebenshaltungskosten entspricht).

V. Reisekosten

Den vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassenen oder zu einem Gespräch eingeladenen Bewerbern werden die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben genannten Bedingungen erstattet. Desgleichen werden die beim Dienstantritt entstehenden Reisekosten nach den Vorschriften des Beamtenstatuts vergütet.